

Abrechnungstipps zur Fallstudie Dr. Markus Sperlich und Dr. Mathias Sperlich

Biokompatibilität von Keramikimplantaten in der Sofortversorgung

Behandlungsplanung

Die Planung der Behandlung wurde anhand eines digitalen Volumentomogramms durchgeführt.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	1,8-FACH	2,5-FACH
Ä 5370	Computergesteuerte Tomographie im Kopfbereich – gegebenenfalls einschließlich des kraniozervialen Übergangs	2000	116,57 €	209,83 €	291,43 €
Ä 5377	Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion –	800	46,63 €	---	---

Tipp:

- » Seit der neuen Fassung des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom 05.06.2021 ist die Dokumentation der rechtfertigenden Indikation bei Anwendung von ionisierenden Strahlen, von hoher Relevanz. Bei der Dokumentation der rechtfertigenden Indikation, ist auch die Uhrzeit festzuhalten. Erfolgt die Dokumentation nicht softwaregestützt bleibt kaum eine andere Wahl, als die Uhrzeit sofort an geeigneter Stelle zu notieren. Rechtliche Fehler bei der Stellung der rechtfertigenden Indikation bieten zunehmend ein erhebliches Risiko, das nicht nur im Strahlenschutz liegt, sondern im Honorarrecht. Verstöße gegen rechtliche Vorgaben können zu rechtlichen Konsequenzen führen, selbst wenn jede Gefährdung eines Patienten ausgeschlossen ist.
- » Die Indikation für die DVT sollte immer in der Karteikarte dokumentiert werden – diese ist hilfreich bei späteren Erstattungsschwierigkeiten seitens der privaten Kostenträger. Idealerweise sollte in der Rechnung bereits ein Hinweis auf die entsprechende Indikation erfolgen.
- » Zweifelt der Kostenträger die medizinische Notwendigkeit an, sollte seitens des behandelnden Zahnarztes nochmals gegenüber dem Kostenträger die Indikationsstellung dargestellt werden.
- » Ist keiner dieser Maßnahmen zielführend, empfiehlt es sich den Patienten an die Patientenbeschwerdestelle der BAFIN (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zu verweisen. Diese prüft kostenlos inwieweit der jeweilige Versicherungsvertrag Einschränkungen enthält. Da gemäß § 192 VVG die medizinisch notwendige Heilbehandlung der Erstattungspflicht obliegt, kommt es in diesen Fällen sehr häufig zu einer Nacherstattung.

Implantatplanung

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9000	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschl. metrischer Auswertung von radiologischen Befunduntersuchen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer indiv. Schablone zur Diagnostik, einschl. Implantatauswahl, je Kiefer	884	49,72 €	114,35 €	174,01 €

Virtuelle Implantation mittels DVT und zahnärztlicher Aufwand zur Herstellung einer navigierten Bohrschablone nach GOZ 9005

Die virtuelle Implantation mittels DVT ermöglicht die genau Lage- und Verlaufsbestimmung der Nerven, die detaillierte Ausdehnung der Kieferhöhle oder der Knochenstruktur in transversaler Neigung. Knochenangebot und Knochenqualität können in drei Ebenen beurteilt werden. Darüber hinaus lässt sich über spezielle Programme der operative Eingriff virtuell am Bildschirm durchführen. In diesem Fall wurden anhand des gematchten STL- Datensatz die chirurgisch/prothetische Arbeit durchgeplant.

Die GOZ 9005 beschreibt in der Leistungslegende lediglich die Verwendung der navigierten Bohrschablone. Der zahnärztliche Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung dieser Schablone wurde nicht berücksichtigt.

Tipp:

- » Die beiden oben genannten Leistungen sind weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt und müssen daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. Welche nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung in Ansatz gebracht wird, entscheidet ausschließlich der behandelnde Zahnarzt. Die Kalkulation der Leistung sollte unter Zugrundelegung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und des Zeitaufwandes der Leistung erfolgen.

Implantation

Die Implantation mit dreidimensionaler Navigationsschablone

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9005	Verwendung einer dreidimensionalen Daten gestützte Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation, ggf. einschl. Fixierung, je Kiefer	300	16,87 €	38,81 €	59,05 €
GOZ 9010	Implantatinserion, je Implantat. Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantats, Einbringen eines enossalen Implantats einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss	1545	86,89 €	199,86 €	304,13 €

Abrechenbare Zuschläge: 0530 (OP Zuschlag)
 0100 (OP-Mikroskop)

Tipp:

- » Die Wundkontrolle nach der GOZ 3290 ist eine reine Sichtkontrolle. Sie darf je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich und als selbstständige Leistung berechnet werden. Es bedeutet nicht, dass die GOZ 3290 nur als alleinige Leistung berechnungsfähig ist. Wird zunächst eine Sichtkontrolle im OP-Gebiet und im Anschluss eine Nachbehandlung (GOZ 3300) oder chirurgische Wundrevision (GOZ 3310) durchgeführt, dann dürfen beide Gebührensätze in Ansatz gebracht werden.
- » Werden sitzungsgleich mit der Implantation Aufbauelemente eingesetzt, kann der Mehraufwand nach § 5 GOZ / § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ ausgeglichen werden.

Die Eingliederung des Langzeitprovisorium wird nach der GOZ 7080 abgerechnet.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 7080	Versorgung eines Kiefers mit einem festsitzenden laborgefertigten Provisorium (einschließlich Vorpräparation) im direkten Verfahren, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung.	600	33,75 €	77,61 €	118,11 €

Die Kosten des Langzeitprovisorium werden nach § 9 GOZ abgerechnet.

Tipp:

- » Bei der Maßnahme zur Verbesserung des Emergenzprofils vor der definitiven rekonstruktiven Phase handelt es sich um eine Leistung die weder in der GOZ noch in der GOÄ beschrieben ist. Diese Leistung kann daher bei bestehender medizinischer Notwendigkeit analog im Sinne des § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. Welche nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung aus der GOZ bzw. GOÄ als „Analog-Leistung“ herangezogen wird, liegt im Ermessen des Zahnarztes.

Prothetische Phase

Die Abformung zur definitiven Versorgung des Implantates kann analog nach § 6 GOZ „Abformung mit individuellem Löffel für andere als die in der Leistungsbeschreibung genannten Indikationen als Analogleistung“ abgerechnet werden.

Die definitiven vollkeramischen Krone wird nach GOZ 2200 abgerechnet.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase	313	17,60 €	40,49 €	61,61 €
GOZ 2200	Versorgung eines Zahnes oder Implantates durch eine Vollkrone (Tangentialpräparation)	1322	74,35 €	171,01 €	260,23 €

Die Abdeckung des Schraubenkanals mit Füllungsmaterial, ist Leistungsbestandteil und darf nicht gesondert in Ansatz gebracht werden.

Die Laborkosten der vollkeramischen Krone werden nach § 9 GOZ abgerechnet.

Der Mehraufwand kann nach § 5 GOZ / § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ ausgeglichen werden.

DZR Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum GmbH
Marienstraße 10 | 70178 Stuttgart | Tel. 0711 99373-4980
Fax 0711 99373-4999 | kontakt@dzt.de | www.dzt.de

**Machen Sie das, was Sie am besten können.
Wir kümmern uns um den Honorarfluss und vieles mehr.**

DZR | Deutsches
Zahnärztliches
Rechenzentrum